

Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 17. Juli 2018

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2018 S.224)

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. §38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10.Mai 2018 (GVBI. 2018 S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBI. S. 229), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat am 16.05.2018 die Promotionsordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17.07.2018 die Promotionsordnung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Präsident hat die Ordnung am 17.07.2018 genehmigt.

Inhalt

II.	Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion
III.	Annahme zur Promotion und Betreuung
IV.	Eröffnung des Promotionsverfahrens
V.	Promotionskommission
VI.	Dissertation
VII.	Mündliche Prüfungsleistungen
VIII.	Gesamtprädikat der Promotion
IX.	Vollzug der Promotion und Urkunde
X.	Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen
XI.	Täuschung und Aberkennung der Promotion
XII.	Einsichtnahme
XIII.	Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
XIV.	Ehrenpromotion und Doktorjubiläum
XV.	Ombudsverfahren
XVI.	Inkrafttreten und Übergangsregelungen

I.

Promotionsrecht



I. Promotionsrecht

§ 1

(1) Die Friedrich-Schiller-Universität verleiht durch die Fakultät für Mathematik und Informatik folgende Doktorgrade:

doctor rerum naturalium (Dr.rer.nat.)Doktor-Ingenieur (Dr.-lng.)

- (2) ¹Die Friedrich-Schiller-Universität kann durch die Fakultät für Mathematik und Informatik für ihre Fachgebiete auch Grad und Würde eines "Doktor ehrenhalber" (doctor honoris causa, Dr. h. c.) nach § 23 verleihen. ²Die nach Absatz 1 zu vergebenden Doktorgrade werden dann mit dem Zusatz "honoris causa" (h. c.) versehen. ³Der Doktorgrad des "Dr.-Ing." wird davon abweichend mit dem Zusatz "Ehren halber" (E. h.) versehen.
- (3) ¹Ein Doktorgrad gleicher Bezeichnung kann, außer im Fall einer Ehrenpromotion, nur einmal verliehen werden. ²Frauen können die Funktionsbezeichnungen, die akademischen Bezeichnungen und Hochschulgrade, die in dieser Ordnung genannt werden, in weiblicher Form führen.

§ 2

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem an der Fakultät für Mathematik und Informatik vertretenen Fachgebiet.
- (2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion nach § 23, durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) gemäß § 8 und eine Disputation nach § 9 erbracht.

II. Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

- (1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einem qualifizierten Prädikat abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Universität oder Masterstudium an einer Fachhochschule in der Fachrichtung voraus, für die die Promotion gewünscht wird. ²Das Fachgebiet der angestrebten Promotion muss Lehr- oder Forschungsgebiet der Fakultät für Mathematik und Informatik sein.
- (2) ¹Studienabschlüsse, die in einem universitären Studium an ausländischen Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, wenn sie einem der in Absatz 1 genannten Abschlüsse gleichwertig sind. ²Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die Dekanin/den Dekan auf Basis der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen.



- (3) ¹Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 und 2 nicht erfüllen, insbesondere besonders qualifizierte Absolventen von Bachelor-Studiengängen, werden zur Promotion zugelassen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach vorhanden ist. ²Diese Qualifikation wird mithilfe eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Anlage 1 überprüft. ³Unabhängig davon kann die Beauflagung mit weiteren Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 4 erfolgen.
- (4) ¹Für den Erwerb des "Dr.-Ing." wird ein abgeschlossenes Studium in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder ein praktisch bzw. technisch orientiertes Informatikstudium vorausgesetzt. ²Der Dr.-Ing. wird nur vergeben, wenn das Thema der Dissertation dem ingenieurwissenschaftlichen Aspekt der Informatik gerecht wird. ³Abweichungen davon sind nur mit der Zustimmung der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden promovierten Mitglieder des Fakultätsrates möglich, sofern eine gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird. ⁴Der Fakultätsrat erteilt gegebenenfalls Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Regel den Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät für Mathematik und Informatik entsprechen. ⁵Diese Auflagen sind als Bestandteil im Bescheid zur Annahme zur Promotion nach § 4 Abs. 7 aufzunehmen. ⁶Die Bewerberin/der Bewerber hat die Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.
- (5) Sind für die Zulassung zur Promotion und zur Promotion selbst zusätzliche Leistungen erforderlich, so sind diese auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten strukturierten Promotionsprogramms innerhalb der Graduierten-Akademie erbracht, das von den betreuenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, Hochschul- oder Privatdozentinnen/Hochschul- oder Privatdozenten oder Leiterinnen/Leitern einer Nachwuchsgruppe der Fakultät für Mathematik und Informatik mitgetragen wird.
- (6) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fachgebiet an anderer Stelle bereits die Annahme zur Promotion beantragt hat, als Doktorand/Doktorandin angenommen oder in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert ist.

III. Annahme zur Promotion und Betreuung

§ 4

(1) ¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat bei der Fakultät für Mathematik und Informatik die Annahme zur Promotion zu beantragen.

²Die Beantragung erfolgt in der Regel über das durch die FSU zur Verfügung gestellte elektronische Portal. ³Im Antrag sind das in Aussicht genommene Thema der Dissertation und das Promotionsfach zu benennen. ⁴Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3, dies sind Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihren Hochschulabschluss nicht an der FSU erlangt haben, in Form amtlich beglaubigter Kopien).
- 2. die Betreuungs- oder Qualifizierungsvereinbarung gemäß Absatz 5,
- 3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,



4. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät die Promotion beantragt und ob ein Promotionsverfahren eröffnet oder abgeschlossen wurde.

5Bei vollzogener Promotion ist eine Kopie der Promotionsurkunde vorzulegen.

⁶Sofern die Bewerberin/der Bewerber kein Mitglied der FSU ist, muss er/sie sich durch ein gültiges Personaldokument ausweisen.

- (2) Die Annahme zur Promotion kann nur erfolgen, wenn mindestens eine wissenschaftliche Betreuerin/ein wissenschaftlicher Betreuer der Fakultät die Betreuung der Dissertation zugesichert hat, die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens gesichert ist und die Fakultät die fertiggestellte Dissertation als wissenschaftliche Arbeit bewerten kann.
- (3) ¹Betreuungsberechtigt sind Hochschullehrinnen/Hochschullehrer, Habilitierte oder Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen. ²Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen sind jedoch nur dann betreuungsberechtigt, wenn in einem in der Regel externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren, dessen Qualitätskriterien durch den Forschungsausschuss des Senates bestätigt werden, ihre wissenschaftliche Befähigung festgestellt wurde.
- (4) ¹Wird die Betreuung in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, durchgeführt, sind weitere Personen, die über eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation wie die in Absatz 3 genannten Personen verfügen, betreuungsberechtigt. Grundlage der Kooperation muss eine entsprechende Vereinbarung zwischen der FSU und der kooperierenden Einrichtung sein. ²In diesen Fällen soll mindestens eine Betreuerin/ein Betreuer Mitglied der Fakultät sein. ³In begründeten Ausnahmefällen kann nach Zustimmung durch den Fakultätsrat eine Betreuung auch ohne eine Mitbetreuung durch ein Mitglied der Fakultät erfolgen.
- (5) Zwischen der wissenschaftlichen Betreuerin/dem wissenschaftlichen Betreuer (oder den Betreuerinnen/Betreuern) und der Doktorandin/dem Doktorand wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die mindestens die folgenden Inhalte haben muss: die Verpflichtung der Doktorandin/des Doktoranden, den Betreuerinnen/Betreuern regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten, die Verpflichtung der Betreuerinnen/Betreuern, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen, die Art der Kooperation (wenn zutreffend), die Festlegung auf die Monographie als die Art der Dissertation und die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm.
- (6) Aus der Annahme zur Promotion ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (7) ¹Die Dekanin/der Dekan entscheidet in der Regel innerhalb von zwei Monaten über den Antrag. ²Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Antrages ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. ³Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das vorläufige Thema, die wissenschaftlichen Betreuerinnen/Betreuer der Dissertation sowie erteilte Auflagen nach § 3 Abs. 3 und 4 enthalten.



- (8) Das Promotionsverhältnis kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden ausgesetzt werden, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in angemessenem Umfang verfolgt werden kann.
- (9) ¹Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich, Änderungen der Daten des Antrags auf Annahme sowie Änderungen hinsichtlich der Betreuungsvereinbarung unverzüglich der Fakultät zu melden. ²Die Doktorandin/der Doktorand hat die Fortführung der Arbeit an seinem Promotionsvorhaben jährlich auf Aufforderung zu bestätigen. ³Ab dem vierten Jahr nach Annahme zur Promotion ist eine Bestätigung durch die verantwortliche Betreuerin/den verantwortlichen Betreuer erforderlich.
- (10) Die Annahme zur Promotion kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 5 aufgehoben wurde. Der Doktorandin/ dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Im Übrigen kann die Doktorandin/der Doktorand durch schriftliche Erklärung das Promotionsverhältnis beenden.

IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 5

¹Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. der Nachweis über die Erfüllung erteilter Auflagen nach § 3 Absatz 3 und 4,
- 2. vier gedruckte Exemplare der Dissertation sowie eine elektronische Version (PDF-Format),
- 3. eine (ehrenwörtliche) Erklärung, aus der hervorgeht,
 - 3.1 dass der antragstellenden Person die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist,
 - 3.2 dass die antragstellende Person die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines/einer Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in ihrer Arbeit angegeben hat,
 - 3.3 welche Personen die antragstellende Person bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben,
 - 3.4 dass die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlerin/eines kommerziellen Promotionsvermittlers nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der Doktorandin/dem Doktoranden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
 - 3.5 dass die antragstellende Person die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
 - 3.6 ob die antragstellende Person die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,



- 4. ein amtliches Führungszeugnis, falls die antragstellende Person nicht im öffentlichen Dienst steht,
- 5. den Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung der FSU in der jeweils geltenden Fassung richtet,
- 6. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt,
- 7. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und gegebenenfalls der wissenschaftlichen Vorträge.

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.
- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die Doktorandin/der Doktorand durch die Dekanin/den Dekan einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Zurücknahme des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist solange zulässig, bis im Promotionsverfahren der Termin für Disputation angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

V. Promotionskommission

- (1) ¹Mit der Entscheidung über die Eröffnung eines Promotionsverfahrens bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans eine Promotionskommission und deren Vor-sitzende/Vorsitzenden. ²Die Kommission setzt sich in der Regel aus den Gutachterinnen/Gutachtern für die Dissertation, mindestens einem Mitglied des Fakultätsrates, einem promovierten Vertreter der akademischen Mitarbeiter und weiteren Mitgliedern der Fakultät zusammen. ³Eine Häufung der Funktionen in einer Person ist zulässig. ⁴Die Kommission muss aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. ⁵Mit Ausnahme der akademischen Mitarbeiterin/des akademischen Mitarbeiters sollen die Mitglieder der Kommission betreuungsberechtigt gemäß § 4 Absatz 3 sein. ⁶Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Kommission muss Professorin/Professor und Mitglied des Fakultätsrates sein. ⁷Die Betreuerin/der Betreuer der Doktorandin/des Doktoranden soll nicht zum Kommissionsvorsitzenden bestimmt werden.
- (2) ¹Der Fakultätsrat bestellt mindestens zwei unabhängige Betreuungsberechtigte gemäß § 4 Absatz 3 als Gutachterinnen/Gutachter. ²Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter muss Professorin/Professor und mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter Mitglied der Fakultät sein. ³Eine Gutachterin/ein Gutachter soll nicht Mitglied der Fakultät sein. ⁴Die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation soll in der Regel eine Gutachterin/ein Gutachter werden. ⁵Der Fakultätsrat kann weitere Gutachterinnen/Gutachter bestellen.
- (3) ¹Die Promotionskommission berät auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Benotung oder Ablehnung einer Dissertation. ²Sie führt auch die Disputation durch und bewertet die hierbei erbrachte Leistung. ³Sie legt die Gesamtnote und das Gesamtprädikat der Promotion fest und informiert den Fakultätsrat.



- (4) ¹Promotionskommissionen tagen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Ihre Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen. ³Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. ⁴Die Kommission beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind unzulässig. ⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) ¹Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. ²Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.
- (6) ¹Mitwirkungsrechte von Betreuerinnen/Betreuern, von Gutachterinnen/Gutachtern sowie von Mitgliedern der Promotionskommissionen in Promotionsverfahren werden durch ihren Ruhestand nicht berührt. ²Über sonstige Mitwirkungsrechte, insbesondere von Personen, die an einer anderen Einrichtung tätig sind oder dorthin wechseln, entscheidet der Fakultätsrat.

VI. Dissertation

§ 8

- (1) Mit der Dissertation weist die Doktorandin/der Doktorand ihre/seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.
- (2) ¹Kumulative Dissertationen sind nicht zugelassen. ²Die Dissertation darf aber bereits veröffentlichte Ergebnisse enthalten.
- (3) ¹Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen. ²In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auch eine andere Sprache zulassen. ³Einer nicht in deutscher Sprache abgefassten Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (4) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt (z.B. gemäß Anlage 2) sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.
- (5) ¹Die Gutachterinnen/Gutachter werden vom Fakultätsrat bestellt. ²Die Gutachterinnen/Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. ³Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

Ausgezeichnete Arbeit (0, summa cum laude) Sehr gute Arbeit (1, magna cum laude)

Gute Arbeit (2, cum laude)

Genügende Arbeit (3, rite).



- (6) ¹Die Gutachten sollen der Dekanin/dem Dekan nicht später als zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. ²Ist eine Gutachterin/ein Gutachter nicht in der Lage, ein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Fakultätsrat eine neue Gutachterin/ein neuer Gutachter bestellt werden.
- (7) ¹Die Dekanin/der Dekan benachrichtigt die Betreuungsberechtigten nach § 4 Absatz 3 der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten drei Wochen im Dekanat ausliegt.
 ²Während dieser Frist sind die Genannten berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen. ³Bei Vorliegen solcher Stellungnahmen kann die Promotionskommission dem Fakultätsrat die Bestellung einer weiteren Gutachterin/eines weiteren Gutachters empfehlen.
- (8) ¹Empfehlen alle Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission nach Ablauf der Auslagefrist auf der Grundlage sämtlicher Gutachten über Gesamtnote und Prädikat der Dissertation. ²Empfehlen zwei Gutachterinnen/Gutachter das Prädikat "summa cum laude" und liegt kein drittes Gutachten vor, so ist ein weiteres Gutachten einzuholen.

³Stimmen die Noten der Gutachterinnen/Gutachter überein, gilt das Prädikat der vorgeschlagenen Note als Gesamtnote der Dissertation. ⁴In allen anderen Fällen wird aus den Noten eine Durchschnittsnote bestimmt. ⁵Aus dieser wird das Prädikat der Dissertation wie folgt berechnet:

Ausgezeichnete Arbeit (0, summa cum laude)

Sehr gute Arbeit (> 0 bis \leq 1,5, magna cum laude) Gute Arbeit (> 1,5 bis \leq 2,5, cum laude)

Genügende Arbeit (> 2,5, rite).

- (9) ¹Empfiehlt eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, können durch den Fakultätsrat zusätzliche Gutachten eingeholt werden. ²Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung wird unter Berücksichtigung aller Gutachten getroffen. ³Entscheidet die Kommission sich für die Annahme der Arbeit, so geht ein ablehnendes Gutachten mit dem Wert 4,0 in die Berechnung der Note ein. ⁴Lehnen zwei der Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation ab, so gilt der Promotionsversuch als gescheitert und das Verfahren wird eingestellt. ⁵Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann lediglich ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.
- (10)Bei einem eingestellten Promotionsverfahren verbleiben ein Exemplar der Dissertation und die Gutachten bei den Akten der Fakultät.
- (11)¹Über die Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt die Dekanin/der Dekan der Doktorandin/dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. ²Der Doktorandin/dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.
- (12) Wird das Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation fortgeführt, können die Gutachten von der Doktorandin/dem Doktoranden nach Festsetzung des Termins für die Disputation eingesehen werden.



VII. Mündliche Prüfungsleistungen

§ 9

- (1) Die mündliche Prüfung wird in Form einer öffentlichen Disputation abgehalten.
- (2) Die Disputation dient der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem halbstündigen Vortrag und in einer anschließenden etwa halbstündigen wissenschaftlichen Diskussion mit den Mitgliedern der Promotionskommission, in der die Doktorandin/der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation verteidigt.
- (3) ¹Die Disputation soll in einem Zeitraum von einem Monat nach Annahme der Arbeit stattfinden. ²Der Termin wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und der Doktorandin/dem Doktorand, den Mitgliedern der Promotionskommission sowie öffentlich schriftlich bekanntgegeben. ³Die Disputation wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ⁴In einer Sitzung der Promotions-kommission in unmittelbarem Anschluss wird entschieden, ob die Disputation den Anforderungen genügt, und gegebenenfalls eine Note festgelegt. ⁵Außerdem werden die Gesamtnote der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion festgelegt. ⁶Die Bewertung der Disputation sowie das Gesamtprädikat der Promotion werden unmittelbar nach der Sitzung der Doktorandin/dem Doktorand mündlich bekanntgegeben.
- (4) Die Prädikate bei bestandener Prüfung sind

magna cum laude = 1 cum laude = 2 rite = 3.

- (5) Über den Verlauf der Disputation fertigt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Promotionskommission ein Protokoll an, aus dem das Prädikat der Dissertation, eine Einschätzung des Vortrages und der Diskussion, sowie die Note der Promotion hervorgehen.
- (6) ¹Eine nichtbestandene mündliche Prüfung kann innerhalb von zwölf Monaten, frühestens aber nach zwei Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. ²Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. ³Die Doktorandin/der Doktorand erhält von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät einen entsprechenden Bescheid.

VIII. Gesamtprädikat der Promotion

§ 10

(1) ¹Das Gesamtprädikat der Promotion ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aus der nichtgerundeten Durchschnittsnote der Dissertation und der Note für die Disputation.
²Die mündliche Prüfung erhält dabei das Gewicht 1, die Durchschnittsnote der Dissertation das Gewicht 3. ³In Zweifelsfällen wird nach dem Grundsatz verfahren, dass die schriftliche Leistung den Vorrang hat.



(2) Für das Gesamtprädikat gilt folgende Bewertungsskala:

magna cum laude ≤ 1,5; eine sehr gute Leistung

cum laude ≤ 2,5; eine gute, den Durchschnitt überragende Leistung rite ≤ 3,5; eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen

genügt

ungenügend > 3,5

(3) Abweichend von Absatz (2) kann das Gesamtprädikat "summa cum laude" vergeben werden, wenn das Prädikat der Dissertation "summa cum laude" und das Prädikat der Disputation "magna cum laude" ist.

IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 11

¹Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachterinnen/Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. ²Der Dekanin/dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.

§ 12

Die Dekanin/der Dekan teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Beschlüsse der Promotionskommission schriftlich mit und weist bei erfolgreicher Erbringung aller Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmungen der Promotionsordnungen über den Vollzug der Promotion hin.

- (1) Nach der Annahme der Dissertation und dem erfolgreichen Abschluss der mündlichen Promotionsleistung ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und nach Absatz 2 zu übergeben.
- (2) ¹Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier eingereichten Exemplare der Dissertation hinaus der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare wie folgt übergeben werden:
 - eine elektronische Version im Dateiformat PDF/A auf einer CD-ROM sowie zusätzlich drei identische gedruckte Exemplare oder
 - 2. acht gedruckte und dauerhaft gebundene Exemplare oder
 - 3. acht gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist oder
 - 4. acht gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblattrückseite als Dissertation ausgewiesen ist.



²In den Fällen von Satz 1 Nr. 1 und 2 überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ³Im Fall von Satz 1 Nr. 1 ist der Universität und der Deutschen Nationalbibliothek ferner das Recht einzuräumen, die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁴Hierfür kann die ThULB weitere, insbesondere technische Anforderungen an die Abgabe stellen.

(3) ¹Die Pflichtexemplare sind spätestens ein Jahr nach der Disputation in der Fakultät zu hinterlegen. ²Eine Verlängerung dieser Ablieferungsfrist ist nur mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans möglich.

§ 14

- (1) ¹Sobald die nach § 11 Abs. 1 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13 nachgekommen worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten und mit dem Siegel der Friedrich-Schiller-Universität versehenen Urkunde vollzogen. ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der letzten mündlichen Leistung.
- (2) ¹Mit der Aushändigung der Urkunde hat die Promovendin/der Promovend das Recht, den Doktorgrad zu führen. ²Abweichend davon kann der Bewerberin/dem Bewerber bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. ³Den Bescheid erlässt die Dekanin/der Dekan.
- (3) Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann die Promotionsurkunde in englischer Sprache ausgestellt werden.
- (4) Bei gemeinsamen Promotionen im Rahmen von Kooperationen gemäß § 16 wird eine Urkunde gemäß § 19 ausgegeben.

X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen

§ 15

- (1) Im Rahmen einer kooperativen Promotion (Art. 61 Abs. 5 Satz 4 ThürHG) werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einer Fachhochschule oder einer anderen Hochschule ohne Promotionsrecht vom Fakultätsrat zu Betreuerinnen/Betreuern, Gutachterinnen/Gutachtern und Prüferinnen/Prüfern bestellt.
- (2) Voraussetzung ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen der Friedrich-Schiller-Universität und der betreffenden Hochschule über die Durchführung kooperativer Promotionen.

§ 16

(1) ¹Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer anderen in- oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der FSU und der betreffenden Hochschule. ²Diese Kooperationsvereinbarung ist von der Promovendin/dem Promovenden und auf Seiten der FSU von der Betreuerin/dem Betreuer, der Dekanin/dem Dekan sowie der Präsidentin/dem Präsidenten zu unterzeichnen.



- (2) In der Kooperationsvereinbarung sind insbesondere folgende Inhalte zu regeln:
 - die Durchführung der wissenschaftlichen Betreuung, die durch mindestens je eine Betreuerin/einen Betreuer der beteiligten Universitäten erfolgen soll,
 - 2. der Mindestumfang der Forschungsaufenthalte an der Partnerhochschule, der 12 Monate nicht unterschreiten soll,
 - 3. die Prüfungsmodalitäten einschließlich der zu verwendenden Sprache, der Besetzung der Promotionskommission und des anzuwendenden Notensystems,
 - 4. die Übernahme von Reisekosten,
 - 5. die Modalitäten der Verleihung der Promotionsurkunde,
 - 6. die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation.

- (1) ¹Soll die Dissertation an der FSU vorgelegt werden, so wird sie durch eine Betreuerin/einen Betreuer gemäß § 4 Abs. 2 und ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnerhochschule gemeinsam betreut. ²Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2.
- (2) Stimmt der Fakultätsrat nach §6 der Eröffnung des Promotionsverfahrens zu, so wird die Dissertation der Partnerhochschule zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.
- (3) ¹Erteilt die Partnerhochschule diese Zustimmung, so ist der Fortgang des Verfahrens gemäß dieser Ordnung. ²Dabei bestellt der Fakultätsrat mindestens eine nach den Bestimmungen der Partnerhochschule prüfungsberechtigte Person zum Mitglied der Promotionskommission.
- (4) ¹Erteilt die Partnerhochschule diese Zustimmung nicht, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.
- (5) Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare richten sich nach § 13 sowie den gemäß § 16 Abs. 1 und 2 getroffenen Vereinbarungen.

- (1) ¹Soll die Dissertation an der Partnerhochschule vorgelegt werden, so wird sie durch ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnerhochschule und eine Betreuerin/einen Betreuer gemäß § 4 Abs. 2 gemeinsam betreut. ²Dabei findet das Verfahren nach der Promotionsordnung der Partnerhochschule Anwendung. ³Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2.
- (2) ¹Wurde die Dissertation von der Partnerhochschule angenommen, so wird sie dem Fakultätsrat zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt der Fakultätsrat diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der Partnerhochschule nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. ³In der Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2 ist vorzusehen, dass in diesem Fall die Betreuerin/der Betreuer von der FSU dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüferin/ Prüfer angehören muss.



- (3) ¹Wird die Dissertation von der Partnerhochschule angenommen, verweigert jedoch der Fakultätsrat die Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren kann nach den Bestimmungen der Partnerhochschule fortgesetzt werden.
- (4) ¹Für die Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare gelten die für die Partnerhochschule maßgeblichen Bestimmungen. ²Die Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der FSU zur Verfügung zu stellen sind. ³In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Prüfungsakten. ⁴Die Fakultät kann die Ausfertigung der gemäß § 19 ausgestellten Promotionsurkunde von der Ablieferung dieses Exemplars abhängig machen.

- (1) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der Fakultät und der Partnerhochschule eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. ²Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie denen der Partnerhochschule erforderlich sind.
- (2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde k\u00f6nnen auch Einzelurkunden der Fakult\u00e4t und der Partnerhochschule treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen.
- (3) Aus der gemeinsamen Promotionsurkunde geht hervor, dass die/der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1 und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.
- (4) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunde regelt die Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2. Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ²Auf der gemeinsamen Promotionsurkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.
- (5) Vereinbarungen, die die FSU mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können in Ausnahmefällen von den Bestimmungen in §§ 1 bis 19 abweichen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 20

(1) ¹Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn die Doktorandin/der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. ²Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung der/des Promovierten.



- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin/der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.
- (3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

XII. Einsichtnahme

§ 21

Die Bewerberin/der Bewerber hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. § 8 Abs. 12 bleibt unberührt.

XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 22

- (1) ¹Der Bewerberin/dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündliche Promotionsleistung schriftlich mitzuteilen. ²Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) ¹Gegen die Entscheidung kann die/der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Präsidentin/dem Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Widerspruch einlegen. ²Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. ³Den Widerspruchsbescheid erlässt die Präsidentin/der Präsident nach Gegenzeichnung durch die Dekanin/den Dekan.
- (3) ¹Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. ²Im Übrigen gilt § 133 ThürHG.

XIV. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität durch die Fakultät für Mathematik und Informatik für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber nach § 1 Abs. 2 als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) ¹Das Ehrenpromotionsverfahren setzt einen förmlichen Antrag an die Dekanin/den Dekan voraus, der von mindestens einem Drittel aller Professorinnen/Professoren eines Bereiches (Mathematik bzw. Informatik) der Fakultät unterzeichnet ist. ²Dem Antrag ist eine Würdigung der besonderen Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit beizufügen.



- (3) ¹Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. ²Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Im Falle einer positiven Entscheidung benennt der Fakultätsrat eine Professorin/einen Professor, der eine Laudatio erarbeiten soll.
- (4) Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

- (1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung der Jubilarin/des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität angebracht erscheint.
- (2) ¹Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag der Dekanin/des Dekans und nach Zustimmung des Fakultätsrates verliehen. ²Sie trägt die Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und der Dekanin/des Dekans.

XV. Ombudsverfahren

§ 25

Die Fakultät führt ein Ombudsverfahren nach §25 Abs. 1 bis 3 der allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena durch.

XVI. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ein neuberufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Doktorandin/Doktorand angenommen bzw. betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme zur Promotion bzw. zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule ebenfalls für die Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (2) Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Abs. 1 grundsätzlich nach der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich-Schiller-Universität durchgeführt.



- (1) ¹Die Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 8.Juli 2009 (Verkündungsblatt der FSU 13/2009, S.1258) außer Kraft, mit der Ausnahme, dass sie für Doktorandinnen/Doktoranden, die ihr Wahlrecht nach Absatz 2 ausüben, die Gültigkeit behält.
- (2) Antragstellerinnen/Antragssteller, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits auf der Grundlage der Promotionsordnungen der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 8. Juli 2009 als Doktorandin/Doktorand angenommen wurden, sind berechtigt, zwischen der geltenden Ordnung und der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik zu wählen, die bei der Annahme als Promotion gültig war.

Jena, den 17. Juli 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Prof. Dr. David Green

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik



Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren für die Promotion gemäß § 3

- (1) Absolventinnen/Absolventen, die nicht die Regelvoraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich-Schiller-Universität Jena gemäß § 3 Absatz 1, erfüllen, können zum Zwecke der Erlangung der Promotion zu einem Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen werden.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat; er kann im Einzelfall auch Abweichungen von den Zulassungsbedingungen festlegen.
- (3) Für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind folgende Nachweise erforderlich:
 - die Gesamtnote des existierenden Abschlusses muss besser als 1,5 sein;
 - die Abschlussarbeit wurde mit der Note "sehr gut" bewertet.
 - es liegt eine Empfehlung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers der Fakultät für Mathematik und Informatik vor.
- (4) Die Prüfung im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens soll Stoff umfassen, der in Modulen des einschlägigen Masterstudienganges mit einem Gesamtumfang von maximal 30 ECTS gelehrt wird.
- (5) Der Fakultätsrat bestellt Prüferinnen/Prüfer, die die entsprechende Prüfung abnehmen, und legt im Einvernehmen mit diesen Prüferinnen/Prüfern den abzuprüfenden Stoff fest.
- (6) Alle Fächer sind mit einer Note gleich oder besser als 2,3 abzuschließen.
- (7) Dem Antrag zur Eröffnung eines Eignungsfeststellungsverfahrens müssen beigefügt sein:
 - ein Lebenslauf mit den Unterlagen über den Werdegang sowie ein Exemplar der Abschlussarbeit und des Abschlusszeugnisses,
 - eine Erklärung, ob bereits an einer Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung stattgefunden hat,
 - ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin/der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht,
 - eine Erklärung darüber, ob ein akademischer Grad entzogen wurde oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.



Anlage 2: Muster für die Titelseite der Dissertation

Titel der Dissertation

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

(der zutreffende Grad ist einzusetzen)

doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)

Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)

vorgelegt dem Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich-Schiller-Universität Jena

von	(bereits	erworbener	akad.	Grad,	Vor- und	Zuname)
aeh	oren am	in	1			



Muster der Titelblattrückseite (unten)

(alle Angaben auf der Titelblattrückseite erst in den Pflichtexemplaren ausfüllen)

Gutachter				
Tag der öffentlichen Verteidigung:				